Beschluss des Kurfürstenkollegiums über die Aufnahme des Fürsten Anton Florian von Liechtenstein in den Reichsfürstenrat und die Höhe der von ihm zu leistenden Abgaben an das Heilige Römische Reich. Abschr. Regensburg 1712 November 28, AT-ÖStA, HHStA, RK, Zeremonialakten 28b, unfol.

Dictatum Ratisbonæ<sup>1</sup>, die<sup>2</sup> 28. Novembris 1712, privatim per Salzburg<sup>3</sup>, im fürstlichen nebenzimmer!

## Conclusum Collegii Electoralis.<sup>4</sup>

Als man im Churfürstlichen Collegio<sup>5</sup> das unterm 20. Aprilis 1712 per dictaturam publicam<sup>6</sup> beyden höheren Reichscollegiis communicirte<sup>7</sup> kayserliche commissionsdecret<sup>8</sup>, die fürst Anton<sup>9</sup> liechtensteinische introduction<sup>10</sup> zu sitz und stimm im Fürstenrath betreffend durch ordentlichen vortrag in behörige berathschlagung gestellet. So ist nach der sachen reiffer erwegung darfürgehalten und geschlossen worden, daß in ansehung des fürst Anthon Florian von Liechtenstein, fürstliche gnaden, bey ihrer kayserlich- königlich- catholischen mayestät<sup>11</sup>, dem Heyligen Römischen Reich <sup>12</sup> und dem Gemainen Weesen erworbenen stattlichen und vortrefflichen verdiensten derselbee vor sich und seine männliche erben in den / Reichsfürstenrath förderlich zu admittiren<sup>13</sup>, zu sitz und stimme zu lassen, der sitz auff der Weltlichen Banck anzuweisen, und gegen gewöhnlichen revers<sup>14</sup> der observantz<sup>15</sup> gemäs, zu

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Diktiert in Regensburg (D).

<sup>2</sup> Tag

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Für den Fürsterzbischof von Salzburg. Ab 1709 war Franz Anton Fürst von Harrach zu Rorau (1665–1727) Fürsterzbischof von Salzburg. Vgl. Christoph BRANDHUBER und Werner RAINER, Ein Fürst führt Tagebuch. Die "Notata" des Salzburger Fürsterzbischofs Franz Anton Fürsten von Harrach (1665–1727); in: Salzburg Archiv 34 (2010), S. 205–262.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Beschluss des Reichsfürstenrats.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 2009, S. 21–22.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> "per publicam dictaturam": durch eine öffentliche Anzeige.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> mitgeteilte.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Kommissionsbeschluss.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) war Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: Neue Deutsche Biographie (NDB) 14 (1985), S. 511–512; Gustav Wilhelm, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, L. C. Zamarski, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.

<sup>10</sup> Aufnahme.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1685–1740) war von 1711 bis 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max BRAUBACH, Karl VI.; in: NDB 11 (1977), S. 211–218

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> zulassen. <sup>14</sup> Rückversicherung; Gegenversicherung (reversales).

introduciren seye, seine fürstliche gnaden aber zu allen reichs- und creys-præstandis<sup>16</sup> und sonsten einen matricularanschlag<sup>17</sup> von 76 fl.<sup>18</sup> zu des Cammergerichts unterhalt aber von 16 fl. - zu übernehmen und beyzutragen hätten, und wäre dieses kayserlicher mayestät allerunterthänigst zu vernehmen zu geben und einzusänden.

<sup>15</sup> Regel.

<sup>16</sup> Verpflichtungen.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Reichsanlagen waren Steuern, die als Unterhalt des Reichskammergerichts in Wetzlar bestimmt waren, und als Kammerzieler oder einfach nur Zieler bezeichnet wurden. Sie wurde von den Reichsständen als Matrikularbeitrag aufgebracht (collecta ad sustentationem judicii cameralis destinata). Diese Steuern konnten aber auch von den Stände, je nach Erfordernis, dem Kaiser bewilligt werden. Man bestimmte die Reichsanlagen nach Römermonaten und legte dabei die Reichsmatrikel (Verzeichnis der Reichsstände) zugrunde. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, Oekonomische Encyklopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung, Bd. 121, Leipzig 1812, S. 739.